

Anlage 1.1 zu AEB IT Teil M

Definitionen

Anhänge

sind die als solche bezeichneten Dokumente, die der Leistungsbeschreibung beigelegt sind und diese ergänzen.

Anlagen

sind die als solche bezeichneten Dokumente, die dem AEB-IT Teil M beigelegt sind und diesen ergänzen.

Appendices

sind die Dokumente, die den Anlagen beigelegt sind und diese ergänzen.

Aufsichtsbehörden

sind alle Behörden und andere Stellen mit Aufsichtsfunktion über den Auftraggeber oder die Business-Partner oder deren jeweilige Geschäftstätigkeit, insbesondere die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank.

Auftraggeber

ist die natürliche oder juristische Person, die gemäß der Bestellung oder dem Abruf die Services beauftragt.

Auftragnehmer

ist die Partei, die nach dem Vertrag die Services erbringt.

Beistellung

sind Materialien oder Leistungen, einschließlich Software, die vom Auftraggeber geliefert und vom Auftragnehmer für den Auftrag des Auftraggebers verwendet, verarbeitet oder integriert werden.

Business-Partner

sind Unternehmen, die mit dem Auftraggeber nach § 15AktG verbunden sind, sowie bestimmte Kooperationspartner dieser Unternehmen (z.B. Importeure, Händler, Vertragspartner und Vertragswerkstätten), die über den Auftraggeber die Services empfangen. Die verbundenen Unternehmen sind einzusehen unter <https://www.daimlertruck.com/de/> -> Investoren -> Berichte -> Geschäftsbericht. Business-Partner, die nicht verbundene Unternehmen sind, ergeben sich aus dem Vertrag, insbesondere aus der Bestellung des Auftraggebers, soweit sie nicht anderweitig vereinbart werden.

Kennzahlen

ist das vereinbarte Qualitätsniveau bestimmter Services.

Leistungsbeschreibung

ist die in einer Anlage zur Bestellung enthaltene Beschreibung der Leistungen und Services des

Auftragnehmers.

Partei bzw. Parteien

Partei ist je nach Sachzusammenhang der Auftraggeber oder der Auftragnehmer; Parteien sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer.

Pönale

ist, (i) im Zusammenhang mit Service Level oder Kennzahlen ein pauschalierter Minderungsbetrag bei der Nichterfüllung von Service Level und Kennzahlen durch den Auftragnehmer; (ii) in allen anderen Fällen eine Vertragsstrafe nach §§ 339 ff. BGB.

Services

sind die im Vertrag, insbesondere in der Bestellung, Leistungsbeschreibung oder an sonstiger Stelle verbindlich vereinbarten Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht werden, nämlich Cloud-IT-Services jeder Art (z.B. SaaS, PaaS, IaaS) und damit im Zusammenhang stehende Leistungen, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Verbesserungen, Ersetzungen oder Veränderungen dieser Leistungen während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages.

Service Level

ist das ggf. in der Leistungsbeschreibung oder an anderer Stelle verbindlich beschriebene und entsprechend bezeichnete Qualitätsniveau bestimmter Services, dessen Verfehlung die Fälligkeit eines finanziellen Ausgleichsanspruchs nach sich zieht.

Software

ist jedes Computerprogramm nebst zugehöriger Dokumentation, das in Zusammenhang mit den jeweiligen Services eingesetzt wird.

Subunternehmer

sind die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten unter diesem Vertrag eingeschalteten Erfüllungsgehilfen, einschließlich deren Mitarbeiter.

Vertrag

ist die von dem Auftragnehmer rechtswirksam angenommene Beauftragung (Bestellung oder Abrufbestellung) nebst allen ihren Anlagen, Anhängen und Appendices.

Werke

sind literarische oder andere urheberrechtlich geschützte Werke wie Datenbanken, Programme, Softwareanpassungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes, Programmlisten, Programmierwerkzeuge, Verfahren, Benutzerhandbücher, Berichte, Zeichnungen und andere schriftliche Dokumentationen sowie maschinenlesbare Texte und Dateien.

Anlage 1.2 zu AEB IT Teil M Prüfungsrechte

Diese *Anlage* beschreibt die Prüfungsrechte, die der *Auftraggeber* und die *Business-Partner* in Bezug auf die durch den *Auftragnehmer* erbrachten *Services* haben.

1. Laufende Überwachung und Kontrolle der Leistungserbringung

Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* ermöglichen, die Erbringung der *Services* zu überprüfen. Soweit bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* hierauf hinweisen, damit der *Auftragnehmer* notwendige Korrekturmaßnahmen ergreifen kann. Der *Auftragnehmer* hat eine laufende interne Kontrolle der *Services* (Prüfung sowie Identifizierung und Beseitigung von Mängeln) vorzunehmen, entsprechend zu dokumentieren und den *Auftraggeber* über Mängel und die zu ihrer Beseitigung ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

2. Auditrecht

Der *Auftraggeber* ist berechtigt, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den *Auftragnehmer* zu überprüfen und entsprechende Audits auf eigene Kosten und nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung zu geschäftsüblichen Zeiten in angemessenem Umfang durchzuführen. Der *Auftraggeber* erhält in diesem Zusammenhang vom *Auftragnehmer* alle relevanten Informationen und Unterlagen, die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den *Auftragnehmer* erforderlich sind, sowie – auf Anforderung des *Auftraggebers* - Zugang zu den Standorten, in denen die *Services* erbracht werden. Die Informationen werden kurzfristig, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Anforderung des *Auftraggebers*, in Abstimmung zwischen dem *Auftraggeber* und dem *Auftragnehmer* zur Verfügung gestellt.

Der *Auftraggeber* kann auf eigene Kosten zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte für die Audits hinzuziehen. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, diese Audits in angemessenem Maß zu unterstützen.

Sollten sich beim Audit Mängel herausstellen, so wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* hierüber unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern.

Vorstehendes gilt auch in Bezug auf *Subunternehmer*, die der *Auftragnehmer* zur Erbringung der *Services* einsetzt.

3. ISAE 3402-Bericht

Die Bestimmungen dieser Ziffer 3 gelten vereinbarungsgemäß für *Services*, welche im Rahmen der IT Operation *Services* von IT-Anwendungen durch den *Auftragnehmer* erbracht werden. Hierzu gehören alle vertraglich festgelegten/beauftragten IT Basis Infrastruktur *Services* und Prozesse (u.a. RZ-Infrastruktur, Hardware, Betriebssysteme und andere Systemsoftware / Systemplattformen, Administrationsnetzwerkkomponenten inkl. Admin-LAN-Firewall, Admin-LAN-Switches, Firewall Management Systeme des Admin-LAN), die *Services* und Prozesse zu den durch die IT-Systeme genutzten Datenbankmanagementsystemen und Middleware-Komponenten sowie den Betrieb der Applikationen (z.B. SAP-Basis). Für diese *Services* sind Kontrollen einzurichten, die sich an COBIT orientieren; bzgl. IT Basis Infrastruktur handelt es sich um die Themen

- AI4 Enable Operations
- AI6 Change Management
- AI7 Install and Accredited Solutions and Changes
- DS1 Define and Manage *Service* Levels
- DS5 Ensure Systems Security
- DS8 Manage *Service* Desk and Incidents
- DS9 Manage the Configuration
- DS11 Manage Data
- DS12 Manage Facilities
- DS13 Manage Operations

Kontrollen für den Bereich Datenbankmanagementsystem, Middleware und Applikationsunterstützung umfassen

- AI6 Change Management
- DS5 Ensure Systems Security
- DS8 Manage *Service* Desk and Incidents
- DS11 Manage Data
- DS13 Manage Operations

Der *Auftragnehmer* wird den *Auftraggeber* bei der Einhaltung der Anforderungen aufgrund

von BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) und seinem darauf aufbauenden Internal Control System (ICS) sowie der einschlägigen Prüfungsstandards unterstützen und dem *Auftraggeber* alle für diese Zwecke erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der *Auftragnehmer* hat insbesondere nach Maßgabe der jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zwischen den Parteien abgestimmten Kontrollanforderungen einen Bericht "ISAE 3402" durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellen zu lassen, damit der *Auftraggeber* den eigenen Berichtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann. Der ISAE 3402-Bericht muss vom Grundsatz her das gesamte Kalenderjahr abdecken und dem *Auftraggeber* spätestens bis zum 15.01. des folgenden Jahres vorliegen. Um den internen Abläufen und den Anforderungen des Wirtschaftsprüfers des *Auftraggebers* zu genügen, hat der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* spätestens zum 25.07. eines jeden Kalenderjahres einen ersten ISAE 3402-Bericht mit Abdeckungszeitraum 01.01. – 30.06. zu liefern.

Der zweite ISAE 3402-Bericht muss den Zeitraum 01.07. bis mindestens 15.12. abdecken. Alternativ kann dieser zweite Bericht durch einen Roll-Forward Letter ersetzt werden, in dem der Wirtschaftsprüfer des *Auftragnehmers* die konstante Wirksamkeit der Kontrollen bestätigt, sei es durch die Bestätigung der Konstanz der Prozesse, in der Organisation oder der Technologie oder durch den Nachweis der Wirksamkeit der Kontrollen bei beachtenswerten Änderungen in den Prozessen, in der Organisation oder der Technologie. Sofern der erste ISAE 3402-Bericht Deficiences/Schwächen und einen Remediation Plan beinhaltet, ist bei diesem Verfahren darüber hinaus ein Re-Testing/Update Letter erforderlich, in dem ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer Vollzug und Effektivität der Remediation bescheinigt. Dieser Re-Testing/Update Letter muss vom *Auftraggeber* bis Mitte Dezember vorliegen.

Zudem hat der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* über vorgenommene Änderungen der die Kontrollanforderungen betreffenden internen Abläufe sowie aufgetretene signifikante und materielle Kontrollschwächen ("significant deficiencies" / "material weaknesses") zu informieren, damit ggf. notwendige Korrekturmaßnahmen sofort ergriffen werden können.

4. Kommunikation gegenüber Aufsichtsbehörden

Die Kommunikation gegenüber Aufsichtsbehörden obliegt im Verhältnis der Parteien ausschließlich dem *Auftraggeber*. Sollte eine Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem *Auftragnehmer* in Kontakt treten, wird er – sofern dies nicht rechtswidrig ist – den *Auftraggeber* hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und sich gemäß den dann folgenden Anweisungen des *Auftraggebers* verhalten. Der *Auftragnehmer* wird den *Auftraggeber* und die *Business-Partner* bei der Bearbeitung aller Anfragen - gleich welcher Art -, die von solchen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Vertrag gestellt werden, nach Kräften unterstützen und dem *Auftraggeber* auf Verlangen alle für diese Zwecke erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

5. Besondere Anforderungen für Services für KWG Institute

Besondere Prüfungs- und Weisungsrechte des *Auftraggebers* sind in der Anlage 1.3 „Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute“ beschrieben, welche gelten, wenn ein Business-Partner, der die *Services* nutzt, im Finanzdienstleistungssektor tätig ist oder die *Services* des *Auftraggebers* im Finanzdienstleistungssektor genutzt werden oder der *Auftraggeber* als Auslagerungsunternehmen im Sinne von § 25a Abs. 2 KWG und anderer Vorschriften für Business-Partner im Finanzdienstleistungssektor tätig ist und den *Auftragnehmer* als Subunternehmer einsetzen möchte.

Anlage 1.3 zu AEB IT Teil M‘ Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute

1. Allgemeines

Die Bestimmungen dieses *Anhangs* gelten für *Services*, welche vereinbarungsgemäß zugunsten eines *Auftraggebers* oder *Business Partners* erbracht werden, bei dem es sich um ein Institut im Sinne des KWG handelt.

2. Ergänzung AEB-IT Teil M Ziffer 5 „Personal und Subunternehmer“

2.1 Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals

Ziffer 5.1 der AEB-IT Teil M wird um nachfolgende Ziffer 5.1.1 ergänzt:

Der *Auftraggeber* bzw. der betreffende *Business Partner* ist verpflichtet, die Zuverlässigkeit des für ihn tätigen Personals zu kontrollieren und regelmäßig zu überprüfen. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich daher - soweit im Zusammenhang mit der Leistungserbringung die Möglichkeit des Zugriffs auf Kundendaten des *Business Partners* besteht - nur zuverlässiges Personal einzusetzen. Als unzuverlässig gelten dabei insbesondere solche Personen, die wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, Eigentums- und/oder Vermögensdelikten vorbestraft sind. Erfährt der *Auftragnehmer* während der Laufzeit des *Vertrages* von derartigen Straftaten des durch ihn eingesetzten Personals, so hat er den *Auftraggeber* bzw. betroffenen *Business Partner* hierüber zu informieren. Der *Auftragnehmer* ist ferner verpflichtet, dem *Auftraggeber* bzw. dem *Business Partner* Name, Anschrift und Geburtsdatum des eingesetzten Personals unverzüglich mitzuteilen, sofern der begründete Verdacht besteht, dass dieses in Bezug auf Kundendaten des *Auftraggebers* bzw. *Business Partners* gegen datenschutz- und/oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

2.2 Einschaltung von Subunternehmen (AEB-IT Teil M Ziffer 5.2)

Ziffer 5.2.1 der AEB-IT Teil M wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Der *Auftragnehmer* ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Auftraggebers* gemäß Ziffer 12 der AEB- IT Teil A – Allgemeiner Teil - berechtigt, die Erbringung der *Services* auf einen *Subunternehmer* zu übertragen.

Bei einer beabsichtigten Weiterverlagerung auf einen *Subunternehmer* des *Auftragnehmers* hat der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* auf dessen Verlangen ferner Informationen über die fachliche, sachliche, personelle und finanzielle Ausstattung des *Subunternehmers* zu überlassen. Der Zustimmungsvorbehalt erstreckt sich auf die inhaltliche Gestaltung des *Vertrages* mit dem Dritten. Im Falle der Weiterverlagerung ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, nur solche vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen, die im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie den Regelungen dieses *Vertrages* stehen.

Ziff. 5.2.5 der AEB IT Teil M wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Der *Auftraggeber* kann den Austausch eines genehmigten *Subunternehmers* aus den in der nicht durch diese Anlage 1.3 veränderten Ziff. 5.2.1 genannten Gründen verlangen, wenn diese Gründe erst nach der Genehmigung der entsprechenden *Subunternehmers* eintreten oder dem *Auftraggeber* bekannt werden. Es gilt dann Ziff. 5.2.1 in der unveränderten Fassung für den Austausch des *Subunternehmers* entsprechend.

3. Ergänzung AEB-IT Teil M Ziffer 12 Vertragsbeginn, Kündigung und Vertragsbeendigung

3.1 Außerordentliche Kündigung

Ziffer 12.2.2 der AEB-IT Teil M wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmah-

nung zulässig, es sei denn, die Vertrauensgrundlage für die weitere Durchführung des Vertragsverhältnisses ist bereits durch die erstmalige Vertragspflichtverletzung derart erschüttert, dass sie auch durch die Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung nicht wiederhergestellt werden kann. Einer erfolglosen Abmahnung bedarf es insbesondere nicht im Falle einer Anordnung der BaFin zur Beendigung der Services für Business Partner, bei denen es sich um Institute im Sinne des KWG handelt.

4. Besondere Prüfungs- und Auditrechte

Nachfolgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu Anlage 1.2 „Prüfungsrechte“, soweit ein *Business-Partner* bzw. der *Auftraggeber*, der die *Services* nutzt, im Finanzdienstleistungssektor (z.B. die Mercedes-Benz Bank AG) tätig ist oder die *Services* des *Auftraggebers* im Finanzdienstleistungssektor genutzt werden oder der *Auftraggeber* als Auslagerungsunternehmen im Sinne von § 25a Abs. 2 KWG und anderer Vorschriften für *Business-Partner* im Finanzdienstleistungssektor tätig ist und den *Auftragnehmer* als *Subunternehmer* einsetzen möchte. Der *Auftragnehmer* räumt dem *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern* daher zusätzlich die in dieser Ziffer 5 beschriebenen besonderen Prüfungsrechte, soweit dies zur Erfüllung der in Bezug auf die betreffenden *Business-Partner* bzw. den *Auftraggeber* selbst bestehenden *Rechtlichen Anforderungen* erforderlich ist. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen wird dem *Auftragnehmer* rechtzeitig vor Vertragsabschluss bekannt gegeben. Sollte die Anwendung dieser Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, werden der *Auftraggeber* und der *Auftragnehmer* dies vereinbaren. Gelingt eine Vereinbarung nicht, so ist der betroffene *Business Partner* bzw. der *Auftraggeber*, wenn er selbst betroffen ist, berechtigt, den *Vertrag* mit einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen.

5.1 Die *Parteien* stellen hiermit klar, dass Weisungen des *Auftraggebers* gegenüber dem *Auftragnehmer* aufgrund der in Anlage 1.3 „Besondere Anforderungen für

Services für KWG-Institute“ geregelten Weisungsrechte jeweils nur auf Geschäftsleitungsebene oder gegenüber einem Repräsentanten des *Auftragnehmers* abzugeben sind.

5.2 Einbeziehung in das interne Kontrollsystem

Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern* die Möglichkeit geben, den durch diesen *Vertrag* übertragenen Aufgabenbereich uneingeschränkt in das interne Kontrollsystem des *Auftraggebers* und den betreffenden *Business-Partnern* einzubeziehen und zu diesem Zweck ggf. auch auf die Interne Revision des *Auftragnehmers* Rückgriff zu nehmen, sowie den *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern* alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Dies setzt eine hohe Transparenz der fachlichen Kontrollen und der Wahrnehmung der Revisionsaufgaben auf Seiten des *Auftragnehmers* voraus.

5.3 Vollumfängliches Einsichts-, Zugangs- und Prüfungsrecht

An KWG-Institute werden besondere Anforderungen gestellt und unterliegen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen. Der *Auftragnehmer* räumt dem *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern*, ihrer jeweiligen Internen Revision, den aufgrund gesetzlicher Vorschriften bei ihnen jeweils tätigen Prüfern, den *Aufsichtsbehörden* sowie den von den *Aufsichtsbehörden* mit der Prüfung beauftragten Stellen in Bezug auf den dem *Auftragnehmer* durch den *Vertrag* übertragenen Aufgabenbereich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts-, Zugangs- und Prüfungsrecht ein. In diesem Zusammenhang hat der *Auftragnehmer* diesen Personen sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.

Zwischen den *Parteien* besteht Einvernehmen, dass die Interne Revision und die Abschlussprüfer des *Auftraggebers* und der betreffenden *Business-Partnern* in der Lage sein müssen, die Einhaltung der

Rechtlichen Anforderungen sowie die Einzelvorgaben der *Aufsichtsbehörden* im Hinblick auf den durch diesen *Vertrag* übertragenen Aufgabenbereich beim *Auftragnehmer* zu überprüfen. Ihnen wird daher Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und *Systemen* beim *Auftragnehmer* (einschließlich des Rechts, Kopien einschlägiger Unterlagen anzufertigen) gewährt, sofern diese den durch diesen *Vertrag* übertragenen Aufgabenbereich betreffen. Personen, die beim *Auftragnehmer* Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtlich angeordnete externe Prüfungen vornehmen, werden in diesem Zusammenhang gegenüber dem *Auftraggeber*, den betreffenden *Business-Partnern* sowie den Prüfern des *Auftraggebers* und der betreffenden *Business-Partner* durch den *Auftragnehmer* von Ihrer Schweigepflicht entbunden. Diese Prüfungsrechte gelten nach Beendigung des jeweiligen *Vertrages* für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren fort, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der jeweilige *Vertrag* beendet wird. Alle relevanten Unterlagen müssen, unbeschadet etwaiger weitergehender handelsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, ebenso lange verfügbar bleiben, soweit sie nicht bei Vertragsbeendigung zurückgegeben werden.

5.4 Weisungsrechte

An KWG-Institute werden besondere Anforderungen gestellt und unterliegen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen. Der *Auftraggeber* und die betreffenden *Business-Partner* sind daher berechtigt, dem *Auftragnehmer* zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der ihm durch den *Vertrag* übertragenen Aufgaben Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Weisung eine Angelegenheit betrifft, die Gegenstand eines Eskalationsverfahrens ist; das Eskalationsverfahren bzw. das Änderungsverfahren wird dann parallel fortgeführt. Weisungen des *Auftraggebers* gegenüber dem *Auftragnehmer* sind jeweils nur auf Geschäftsleitungsebene oder gegenüber einem Repräsentanten des *Auftragnehmers* abzugeben.

Der *Auftragnehmer* hat die ihm erteilten Weisungen grundsätzlich unverzüglich zu befolgen. Befürchtet der *Auftragnehmer* im Einzelfall, dass die Befolgung einer Weisung des *Auftraggebers* die ordnungsgemäße Erbringung der *Services* beeinträchtigen könnte, wird der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* jedoch unverzüglich in Textform darauf hinweisen. Zugleich hat der *Auftragnehmer* die befürchteten negativen Auswirkungen auf die *Services* hinreichend detailliert darzustellen. Wenn der *Auftraggeber* daraufhin die Weisung bestätigt, hat der *Auftragnehmer* diese zu befolgen, ist aber nicht für die sich hieraus etwa ergebenden und dem *Auftraggeber* zuvor dargestellten Beeinträchtigungen verantwortlich. Dessen ungeachtet hat sich der *Auftragnehmer* nach Kräften zu bemühen, den Eintritt derartiger Beeinträchtigungen zu verhindern bzw. ihren Umfang zu reduzieren. Soweit ein *Business-Partner* dem *Auftragnehmer* eine Weisung erteilt, die geeignet ist, die Erbringung der *Services* zu beeinträchtigen, wird der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Sodann werden der *Auftraggeber*, der betreffende *Business-Partner* und der *Auftragnehmer* sich bemühen, eine allseits zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit herbeizuführen.

Soweit dem *Auftragnehmer* bei der Befolgung einer Weisung, die zu Maßnahmen führt, zu deren Vornahme der *Auftragnehmer* ohne Erteilung der Weisung nicht verpflichtet gewesen wäre, Zusatzkosten entstehen, sind ihm diese durch den *Auftraggeber* in angemessenem Umfang zu ersetzen.

Der *Auftragnehmer* wird sicherstellen, dass die dem *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern* zustehenden Weisungsrechte unmittelbar und unabhängig von etwaigen konkurrierenden Weisungsrechten durchsetzbar sind.